



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Psychologie</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	08.03.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Besonderer Profilanspruch	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	28
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	28

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	28
4	Datenblatt	29
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	29
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	29
5	Glossar	30

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Auf der Website des Studiengangs ist darzustellen, dass das Berufsziel Psychotherapeut:in mit diesem Bachelorstudiengang nicht erreicht werden kann, da der Bachelorstudiengang nicht für die Aufnahme eines entsprechenden Masterstudiengangs der Psychotherapie qualifiziert.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2): Es ist ein Lehrkonzept einzureichen, in dem die adäquate personelle Ausstattung durch Lehrende mit einem genuin psychologischen Ausbildungshintergrund/-profil in Hinblick besonders auf die Fächer Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie und Allgemeinen Psychologie (Wahrnehmung, Lernen, Motivation, Emotion) sowie Psychologische Diagnostik dargelegt wird.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 3): Es ist ein psychologiebezogenes Labor-, Bibliotheks- und Testothekkonzept vorzulegen, aus dem die verfügbare die und geplante Ausstattung der Hochschule und der Kooperationspartnern hervorgehen. Die verbindlichen Nutzungsberechtigungen der Studierenden und Lehrenden bei den kooperierenden Einrichtungen sind darzulegen.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 5): Die Studierenden sind an geeigneter Stelle, zum Beispiel der Website des Studiengangs, transparent über die Arbeitsbelastung des Vollzeitstudiums „Psychologie“ zu informieren.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Fachhochschule der Diakonie angebotene Studiengang „Psychologie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Hochschule unterrichtet mit einem Blended-Learning-Konzept, das feste Präsenztage mit überwiegend asynchronem E-Learning kombiniert.

Die Hochschule hat einen besonderen Schwerpunkt in den Bereichen psychische Gesundheit, psychiatrische Pflege, Heilpädagogik, psychosoziale Beratung und Soziale Arbeit und zeichnet sich aufgrund enger Zusammenarbeit mit den eigenen Gesellschafter:innen und deren Praxisstellen durch eine große Praxisnähe aus. Die Einrichtungen fungieren dabei als Lernorte (beispielsweise für Praktika oder eine geringfügige Beschäftigung), aus ihnen werden aber auch Expert:innen für Lehrveranstaltungen gewonnen.

Bei dem Bachelorstudiengang „Psychologie“ handelt es sich um einen polyvalenten Studiengang, der sowohl für Tätigkeiten im Sozial- und Gesundheitswesen als auch in der freien Wirtschaft, beispielsweise in der Personalentwicklung, Organisationsentwicklung sowie in der betrieblichen Gesundheitsförderung, qualifiziert. Neben den allgemeinen Grundlagen der Psychologie wird im Studiengang eine besondere Praxisnähe zu den Handlungsfeldern der Psychiatrie, Psychosomatik, Psychoneurologie, psychosozialer Beratung und Jugendhilfe sowie der Arbeits- und Organisationspsychologie angestrebt.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.935 Stunden Kontaktzeit (davon 982 Stunden Präsenz und 953 Stunden asynchrones E-Learning), 290 Stunden Praktikum, 2.245 Stunden Selbststudium und 30 Versuchspersonenstunden. Der Studiengang ist in 21 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind

- die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 49 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) oder
- eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 20. Oktober 2016 oder
- eine fachlich entsprechende Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit nach § 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 20. Oktober 2016 oder
- eine erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

In den Augen der Gutachter:innen liegt in dem Bachelorstudiengang „Psychologie“ ein Studiengang mit einem besonderen thematischen Profil vor, das in der Studienlandschaft unterrepräsentiert ist. Mit der Qualifizierung von Personen in Hinblick auf Beratung und Begleitung von Menschen mit Teilhabebedarfen liefert der Studiengang Absolvent:innen für einen Berufsbereich, dem zurzeit noch qualifiziertes Personal im Bereich Psychologie fehlt. Die Gutachter:innen nehmen ebenfalls positiv zur Kenntnis, dass den Studierenden mit der strukturellen Einbettung der Hochschule in die Praxiseinrichtungen der Umgebung vielfältige Arbeitsmöglichkeiten für den Berufseinstieg angeboten werden.

Die Hochschule hat aus Sicht der Gutachter:innen ein gutes Blended-Learning-Konzept entwickelt, gleichzeitig stehen dem Studiengang für den Präsenzunterricht adäquate Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Studierenden anderer Studienbereiche zeigen sich mit der Hochschule sehr zufrieden und loben insbesondere die sehr gute Betreuung durch die Lehrenden sowie den Praxisbezug der unterschiedlichen Studiengänge. Die Gutachter:innen befürworten, dass der Vollzeitstudiengang „Psychologie“ maximal mit einer geringfügigen Beschäftigung verbunden wird und dass die Studierenden in diese Richtung beraten werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 28 bis 32 CP vorgesehen, die auf 60 CP pro Studienjahr verteilt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ zielt auf die Vermittlung eines breiten Grundwissens ab. Der Studiengang verfügt über ein Blended-Learning-Konzept, das neben festen Präsenztagen (Montag und Dienstag) auch überwiegend asynchrones E-Learning mit vereinzelt synchronen E-Learning-Einheiten (Mittwoch bis Freitag) miteinbezieht.

Im Modul 21 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Psychologie“ sind gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung

- die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 49 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) oder
- eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 20. Oktober 2016 oder
- eine fachlich entsprechende Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit nach § 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 20. Oktober 2016 oder
- eine erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung

Zusätzlich zu diesen Anforderungen müssen die Bewerber:innen erfolgreich an einem Aufnahmeverfahren der Hochschule teilnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sechs und 14 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Präsenz und asynchrones E-Learning), Selbststudium, Praxiszeit und Versuchspersonenstunden. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Der Umfang und die Dauer von Prüfungen sind in § 11 Abs. 4 bis 15 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ umfasst 180 CP. Pro Semester sind 28 bis 32 CP vorgesehen, die auf 60 CP pro Studienjahr verteilt sind. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Im Modul 19 „Orientierendes und Berufsbezogenes Praktikum, Versuchspersonenstunden“ (14 CP) und im Modul 21 „Bachelorarbeit inkl. Begleitkolloquium“ (zwölf CP) werden je zwei Prüfungsleistungen erbracht. In den Modulen 3, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 sind je zwei Prüfungsarten hinterlegt, von denen die Modulverantwortlichen und Lehrenden zu Beginn des Semesters eine auswählen. Gemäß § 16 Abs. 6 der SPO werden für die Bachelorarbeit in dem Modul 21 „Bachelorarbeit inkl. Begleitkolloquium“ 9 CP und für das begleitende Kolloquium 3 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 1 der SPO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet.

Davon entfallen 1.953 Stunden auf das Kontaktstudium (aufgeteilt in 982 Stunden Präsenzveranstaltungen und 953 Stunden asynchrones E-Learning), 290 Stunden auf Praxis, 2.245 Stunden auf die Selbstlernzeit und 30 Stunden werden als Versuchspersonenstunden abgeleistet. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul 19 „Orientierendes und Berufsbezogenes Praktikum, Versuchspersonenstunden“, 14 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß dem Handbuch zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Konzeptakkreditierung finden die Gutachter:innen ein fachlich und thematisch ansprechendes Studiengangskonzept und engagierte Lehrende vor. Schwerpunkte der Begutachtung waren die Studierbarkeit des Studiengangs in Verbindung mit einer möglichen Berufstätigkeit, die Anschlussfähigkeit des Studiengangs, die personellen und sächlichen Ressourcen sowie das angestrebte Qualitätssiegel für Bachelorstudiengänge der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs).

Die Gutachter:innen hielten eine Nachbesserung in Bezug auf die für Studierende und insbesondere Studienbewerber:innen relevanten Informationen für notwendig. Gefordert war eine transparente Kommunikation der Studiengebühren, der Anschlussfähigkeit an Masterstudiengänge sowie der Hinweis auf den Workload des Vollzeitstudiengangs mit Blick auf eine mögliche Berufstätigkeit neben dem Studium. Die Hochschule hat im Nachgang an die Begutachtung den Link zur Website des Studiengangs eingereicht. In den Augen der Gutachter:innen sind dort in Bezug auf die bemängelnden Themen keine eindeutigen Informationen zu finden, weshalb der Nachbesserungsbedarf bestehen bleibt.

Als nicht überzeugend stufen die Gutachter:innen das Personalkonzept der Hochschule ein, aus dem nicht klar hervorging, dass die unterschiedlichen Disziplinen durch angemessen qualifiziertes Personal abgedeckt werden. Die Hochschule reichte eine Übersicht des im Studiengang eingesetzten Personals, ihrer Qualifikation und ihrer Lehrgebiete ein. Die Gutachter:innen sehen die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation der Lehrkräfte in Hinblick auf die inhaltlich stark divergierenden Lehrgebiete kritisch. Auch die in der Übersicht dargelegten Qualifikationen bzw. zu unterrichtenden Module für die noch ausgeschriebenen Stellen (Professur und Lehrkraft für besondere Aufgaben) halten die Gutachter:innen in ihrer Breite für unrealistisch. Die personelle Ausstattung im Studiengang ist damit weiterhin nicht sichergestellt und das Personalkonzept ist nach Ansicht der Gutachter:innen dahingehend nachzubessern.

Auch im Bereich der sächlichen Ausstattung ergab sich nach Ansicht der Gutachter:innen ein Nachbesserungsbedarf. Der psychologiebezogene vorhandene Bestand im Bereich der Labore, der Bibliothek und der Testothek sowie die dort geplanten Anschaffungen gingen aus den eingereichten Unterlagen nicht in angemessener Weise hervor. Eine neu eingereichte Übersicht der Hochschule gab Auskunft über vorhandene Laborausstattung sowie dem geplanten Testothekbestand. Zudem wurde auf die Nutzungsberechtigung der Hochschulmitglieder in Hinblick auf den Testbestand des Evangelischen Klinikums Bethel und des Krankenhauses Mara verwiesen, für ersteres liegt eine Absichtserklärung für eine Kooperationsvereinbarung vor. Die Gutachter:innen halten die Dokumente für nicht ausreichend und sehen weiterhin Nachbesserungsbedarf.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ zielt auf ein breit angelegtes Grundwissen in allen zentralen Gebieten der Forschungsmethodik und der Grundlagen- und Anwendungsfächer der Psychologie. Im Studiengang werden fachspezifische theoretische und praktische Kompetenzen erworben, wobei durch den hohen Praxisanteil eine Berufsfeldorientierung gewährleistet ist. Die Studierenden lernen wissenschaftliche Grundlagen sowie ein reflektiertes Handeln und evidenzbasiertes Vorgehen, zudem erwerben sie Methodenkompetenz. Der Studiengang vermittelt ein Verständnis für die Relevanz des erworbenen Fachwissens für aktuelle Fragestellungen und die Möglichkeit, einen nachhaltigen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten. Die Fachhochschule der Diakonie ist in Bielefeld in direkter räumlicher Nähe zu Praxiseinrichtungen der Gesellschafter:innen untergebracht, wodurch eine Sichtbarmachung von Inklusion und Teilhabe entsteht. Durch diese Strukturen wird nicht nur die Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit gestärkt, sondern auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert. Zivilgesellschaftliches Engagement und seine Bedeutung innerhalb und außerhalb der eigenen Profession wird zudem im Curriculum an verschiedenen Stellen thematisiert und die Persönlichkeitsentwicklung durch die Analyse von Eigen- und Fremdwahrnehmung unterstützt.

Die Hochschule identifiziert einen hohen Bedarf an Psycholog:innen in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern sowohl in den eigenen Einrichtungen der Diakonie als auch außerhalb davon. Veränderungen im Sozial- und Gesundheitssektor in Verbindung mit dem demografischen Wandel führen zu einem Fachkräftemangel, gleichzeitig erhöhen gesellschaftliche Entwicklungen wie beispielsweise Digitalisierung, Migration, Urbanisierung oder Klimaveränderungen psychosoziale Belastungen und können zu Aufmerksamkeitsdefiziten, Suchterkrankungen, Verhaltens- und emotionalen Störungen führen. Darüber hinaus nennt die Hochschule das Bundesteilhabegesetz und dessen Umsetzung als eine große Veränderung in der Konzipierung von Unterstützungs-, Beratungs- und Therapieangeboten. Damit wird die Bedeutung psychologischer Angebote, Beratungen und Interventionen zunehmen und es dürften neue Berufsfelder entstehen.

Auf dem Arbeitsmarkt werden daher akademisch ausgebildete psychologische Fachkräfte benötigt, um die Qualität von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen sicherstellen und interdisziplinär weiterentwickeln zu können. Als mögliche Tätigkeitsfelder nennt die Hochschule sowohl das Sozial- und Gesundheitswesen als auch die freie Wirtschaft, beispielsweise in den Bereichen Neuropsychologie, Arbeitspsychologie; im Bereich Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und betriebliche Gesundheitsförderung; in den Bereichen Diagnostik, Therapie, Rehabilitation, Beratung und Unterstützung von Menschen und Organisationen; sowie in der Lehre und der Forschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Vor-Ort-Begutachtung wird über die Zielgruppe der Studierenden und die angestrebten Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ diskutiert. Die Hochschule sieht sowohl Menschen direkt nach dem Erwerb der Hochschulreife sowie bereits Berufstätige als Zielgruppe für den Studiengang. Durch ein gemeinsames Studieren können diese beiden Gruppen, so die Hochschule, voneinander profitieren. Die Hochschule möchte jenen Menschen ein Psychologiestudium anbieten, die keine Approbation als Psychotherapeut:innen anstreben. Stattdessen wird der Studiengang wissenschaftlich qualifizierte Fachkräfte für die Arbeitsfelder Assessment, Diagnostik und für spezialisierte pädagogische Psychologieverfahren ausbilden. Als mögliches Tätigkeitsfeld sieht die Hochschule insbesondere die Beratung und Betreuung von Menschen mit Teilhabebedarf. Da sie einen hohen Bedarf an entsprechenden Fachkräften in den eigenen Einrichtungen identifiziert hat, strebt sie an, möglichst viele der Studierenden für diesen Bereich zu gewinnen.

Die Gutachter:innen können sowohl die Zielgruppe als auch die angestrebte Berufstätigkeit der Absolvent:innen nachvollziehen. In ihren Augen wird damit ein bisher unterrepräsentierter Bereich bedient, der qualifizierte Arbeitskräfte benötigt. Gleichzeitig zeigen sich die Gutachter:innen zufrieden mit dem breit aufgestellten Studiengang, der insbesondere den noch jungen Menschen, die direkt nach der Hochschulreife ein Studium ergreifen, zahlreiche Möglichkeiten für unterschiedliche Berufsentwicklungen lässt. Die Gutachter:innen weisen aber auch darauf hin, dass laut der Deutschen Gesellschaft der Psychologie (DGPs) erst der Masterstudiengang für eine Berufstätigkeit als Psycholog:in qualifiziert und sich dies auch in den unterschiedlichen Gehältern für Bachelor- und Masterabsolvent:innen zeigen wird. Die Hochschule ist sich dieser Tatsache bewusst, verweist aber auf zahlreiche Bedarfe an Bachelorabsolvent:innen in den genannten Arbeitsbereichen. Die Studierenden werden bereits bei ihrer Bewerbung für den Studiengang und auch während des Studiums transparent über ihre Möglichkeiten und Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt informiert, so die Hochschule.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwiefern die Studierenden darüber aufgeklärt werden, dass der Bachelorstudiengang „Psychologie“ nicht anschlussfähig ist für zur Approbation zum:zur Psychotherapeut:in qualifizierende Masterstudiengänge. Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden sowohl im Vorfeld des Studiengangs bei den Bewerbungsgesprächen als auch in den Modulen der Studieneingangsphase sehr genau darüber informiert werden, welche Möglichkeiten ihnen der Studiengang bietet und welche Beschränkungen vorhanden sind.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule die Anschlussfähigkeit des Studiengangs an hochschuleigene Masterstudiengänge und Masterstudiengänge an anderen Hochschulen. An der Fachhochschule der Diakonie ist ein konsekutiver Masterstudiengang in der Angewandten Psychologie geplant, der rechtzeitig für die ersten Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ anlaufen soll. Daneben stellen laut Hochschule auch die hauseigenen Masterstudiengänge „Organisationsentwicklung“ und „Community Mental Health“ anschlussfähige Masterstudiengänge dar. Laut der Hochschule wird darüber hinaus das Qualitätssiegel der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) angestrebt, sodass die Absolvent:innen Masterstudiengänge der Psychologie an anderen Hochschulen absolvieren können. Die Gutachter:innen nehmen die vorhandenen Möglichkeiten innerhalb der Hochschule positiv zur Kenntnis. Im Curriculum sehen sie jedoch die Vergabekriterien der DGPs für Bachelorstudiengänge nicht gänzlich abgebildet (vgl. Diskussion und entsprechende Empfehlung unter § 12 Abs. 1) und sehen die Anschlussfähigkeit an Masterstudiengänge der Psychologie an anderen Hochschulen nicht gewährleistet. Den Studierenden ist dieser Sachverhalt deutlich zu machen und sie sind über die Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ aufzuklären. Es ist insbesondere transparent zu machen, dass der Bachelorstudiengang nicht für Masterstudiengänge qualifiziert, die zu einer Approbation als Psychotherapeut:in führt. Im Anschluss an die virtuelle Vor-Ort-Begutachtung ergänzt die Hochschule auf der Website des Studiengangs den Hinweis, dass dieser nicht zu einem Abschluss als Psychotherapeut:in führen kann, dass ein eigener Masterstudiengang der Psychologie in der Entwicklung ist und dass das Studium von Masterstudiengängen an anderen Hochschulen in Abhängigkeit der dort definierten Zulassungsvoraussetzungen möglich ist. In den Augen der Gutachter:innen ist die Formulierung „Dieser Studiengang führt nicht zu einem Abschluss als psychologische Psychotherapeutin oder Psychotherapeut“ irreführend, da ein Bachelorstudiengang diesen Abschluss generell nicht erreichen kann. Stattdessen schlagen die Gutachter:innen eine Formulierung vor, die deutlich auf den nicht anschlussfähigen Masterstudiengang und das damit verknüpfte Berufsziel verweist, beispielsweise: „Der Abschluss des Bachelorstudiengangs ‚Psychologie‘ qualifiziert nicht für einen Masterstudiengang in Psychotherapie und der damit angestrebten Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin.“ In den Augen der Gutachter:innen ist damit weiterhin Nachbesserungsbedarf vorhanden.

Eine weitere Nachfrage ergeht an die Hochschule bezüglich eines vorhandenen Forschungsprofils. Die Hochschule verneint die Existenz eines expliziten Forschungsprofils, erklärt aber, dass an einem solchen zurzeit gearbeitet wird. Man habe sich in der Vergangenheit erfolgreich um Drittmittel beworben und werde dies auch in der Zukunft fortsetzen. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass ein zukünftiges Forschungsprofil zum einen an den Forschungsschwerpunkten

der hauptamtlich Lehrenden und der sich daraus ergebenden Schnittmenge, zum anderen an die durch die umliegenden Praxiseinrichtungen und den dort verfügbaren Ressourcen ausgerichtet werden sollte. Im Gespräch der Gutachter:innen und der Hochschule kristallisiert sich hierbei insbesondere der Forschungsbereich niedrigschwelliger Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen als innovativer und für die Hochschule passender Forschungsbereich heraus. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Überlegungen weiter zu verfolgen und ein Forschungsprofil zu entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Auf der Website des Studiengangs ist darzustellen, dass das Berufsziel Psychotherapeut:in mit diesem Bachelorstudiengang nicht erreicht werden kann, da der Bachelorstudiengang nicht für die Aufnahme eines entsprechenden Masterstudiengangs der Psychotherapie qualifiziert.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ein Forschungsprofil entwickeln.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ ist folgendermaßen aufgebaut:

Nr	Kurztitel	CP	Prüfungsform	Semester
1	Einführung	10	HA (u)	1
2a	Statistik (a)	4	-	1
3a	Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (a)	6	-	1
4	Grundlagen der Diagnostik	8	Klausur (b)	1
5	Allgemeine Psychologie I	8	Klausur (b)	2
6	Allgemeine Psychologie II	8	Klausur (b)	2
7	Sozialpsychologie	8	Klausur (b)	2
2b	Statistik (b)	6	Klausur (b)	2
3b	Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (b)	2	HA oder Poster (u)	2
8	Physiologische Psychologie	8	Klausur (b)	3
9	Entwicklungspsychologie	8	Klausur (b)	3
10	Differentielle Psychologie	8	Referat oder HA (b)	3
11	Klinische Psychologie des Erwachsenenalters - Basis	8	Klausur o. mündliche Prüfung (b)	3
12	Klinische Psychologie des Kindes und Jugendalters - Basis	8	Klausur o. mündliche Prüfung (b)	4
13	Arbeits- und Organisationspsychologie – Basis	8	Klausur o. mündliche Prüfung (b)	4
14	Neurowissenschaften – Basis	8	Klausur o. mündliche Prüfung (b)	4
15a	Klinische Psychologie des Erwachsenenalters – Aufbau (a)	4	-	4
15b	Klinische Psychologie des Erwachsenenalters – Aufbau (b)	4	Klausur o. mündliche Prüfung (b)	5
16	Klinische Psychologie des Kindes und Jugendalters - Aufbau	8	Klausur o. mündliche Prüfung (b)	5
17	Arbeits- und Organisationspsychologie – Aufbau	8	Klausur o. mündliche Prüfung (b)	5
18	Neurowissenschaften – Aufbau	8	Klausur o. mündliche Prüfung (b)	5
19	Orientierendes und Berufsbezogenes Praktikum, Versuchspersonenstunden	14	Praktikumsbericht (u) Bescheinigung	6
20	Berufsethik, Berufsrecht, Prävention und Rehabilitation	6	Referat o. mündliche Prüfung (b)	6
21	Bachelorarbeit inkl. Begleitkolloquium	12	BA-Arbeit und Kolloquium	6

Die Erlangung des Qualitätssiegels für Bachelorstudiengänge der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) wird von der Hochschule angestrebt. Die Anerkennung durch den Berufsverband Deutscher Psychologen und Psychologinnen e.V. liegt nach Angaben der Hochschule bereits vor.

Am Beginn des Studiums sind Module zu wissenschaftstheoretischen Grundlagen, Statistik und Forschungsmethoden sowie zu den Grundlagen der Diagnostik vorgesehen. Daran schließen die Grundlagenfächer der allgemeinen, physiologischen, Entwicklungs- und differenziellen Psychologie an. Im weiteren Vertiefungsstudium folgen jeweils als Basis- und Aufbaumodule die Fächer klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie und Neurowissenschaften. Das Studium beinhaltet im letzten Semester ein Modul mit Versuchspersonenstunden sowie einem orientierenden und berufsbezogenen Praktikum; zudem findet sich hier die Bachelorarbeit inklusive Abschlusskolloquium.

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ beinhaltet in Modul 19 „Orientierendes und Berufsbezogenes Praktikum“ ein Orientierungspraktikum (112 Stunden) und ein berufsqualifizierendes Praktikum (178 Stunden). Ersteres dient dem Erwerb von ersten praktischen Erfahrungen in allgemeinen Bereichen der Psychologie und kann in allen Einsatzfeldern mit originär psychologischen Tätigkeiten durchgeführt werden. Letzteres dient dem Erwerb vertiefender praktischer Erfahrungen in einem ausgewählten Einsatzfeld. Beide Praktika können studienbegleitend oder im Block absolviert werden, wobei das berufsqualifizierende Praktikum frühestens nach dem Erwerb von 60 CP begonnen werden kann. Das Modul schließt mit einem Praktikumsbericht ab. Ebenfalls im Modul enthalten sind 30 Versuchspersonenstunden.

Die Beschaffung eines Praktikumsplatzes obliegt gemäß Praktikumsordnung den Studierenden, die Genehmigung der Praxisstelle geschieht in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen. Die Studierenden erhalten Unterstützung von der Praktikumsvermittlung der Hochschule, die auf ein umfangreiches Netzwerk aus Praxiseinrichtungen der Gesellschafter:innen zurückgreifen kann. Das Praktikum kann bei öffentlichen und privaten Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen. Die Modulverantwortlichen übernehmen die Betreuung der Studierenden, die Praxisanleitung wird von hauptamtlich Angestellten mit akademischer Ausbildung im Fachbereich Psychologie (Diplom, B.Sc., M.Sc.) übernommen.

Die Praxisphase ist durch eine regelmäßige Evaluation sowie durch einen steten Austausch zwischen Hochschule und Praxiseinrichtung ins Qualitätssicherungskonzept der Hochschule eingebunden.

Das Curriculum wird mit einem Blended-Learning-Konzept umgesetzt, das neben Präsenzphasen ein Lernen in Gruppen und ein angeleitetes Selbststudium mit Online-Angeboten ermöglicht. Durch die Fixierung der Präsenzzeiten auf gleichbleibende Wochentage und das flexible Angebot von asynchronem E-Learning ist für die Studierenden die Möglichkeit gegeben, das Studium angepasst an die aktuelle Lebenssituation zu organisieren.

Etwa 25 % der CP werden als Präsenzzeit in Seminaren und Tutorien erworben, wobei hier Lern- und Forschungsprozesse angestoßen, Arbeitsaufträge abgestimmt und Lernprozesse koordiniert werden. Die Präsenzzeit findet Montag und Dienstag mit je acht Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) statt. Zusätzlich können auch kürzere digitale Kontakteinheiten zwischen Mittwoch und Freitag stattfinden, die mit den Studierenden rechtzeitig im Voraus abgestimmt werden und die für Studierende, die nicht teilnehmen können, aufgezeichnet werden.

Weitere 25 % des Workloads werden in asynchronem E-Learning abgeleistet. Hierzu werden die Plattformen Moodle und TraiNex genutzt, in denen als Lerntools Foren, Videochats und Wikis zur Verfügung stehen und Gruppenarbeiten durchgeführt werden können. Des Weiteren finden sich hier Erklärvideos, Studienbriefe, Reader, Tests und Links zu multimedialen Inhalten, die durch die verantwortlichen Lehrkräfte eingestellt werden. Die Hochschule rechnet die asynchrone E-Learning-Zeit der Kontaktzeit zu mit der Begründung, dass es sich hierbei um organisierte Lernzeit handelt, die aktivierende und interaktive Tools, festgelegte Sozialformen und Kontakt zu den Lehrenden beinhaltet. Die E-Learning-Zeit unterscheidet sich auch strukturell und in Form der

Materialien von der Selbstlernzeit; sie beinhaltet beispielsweise interaktive Gamification-Elemente, in der für eine Freischaltung von weiterführenden Inhalten eine erfolgreiche Bearbeitung vorausgegangener Aufgaben notwendig ist, sowie selbst gestaltete Studienbriefe. Zudem schlägt sich die E-Learning-Zeit auf das Lehrdeputat der Lehrenden nieder.

Die restlichen 50 % des Workloads werden im Selbststudium abgeleistet. Die Strukturierung der Selbstlernzeiten ergibt sich aus der Bearbeitung von Studienbriefen, Literaturrecherche und dem Lesen wissenschaftlicher Artikel, Erarbeiten von Referaten und Hausarbeiten, Vorbereiten von Prüfungen.

Bei der Vermittlung von Inhalten und der Anbahnung von Kompetenzen greift die Hochschule auf aktivierende Lernformen zurück. Studierende eignen sich Lernstoff und Kompetenzen im Kontaktstudium individuell und in Lerngruppen an und können dabei individuelle Hintergründe und Praxiserfahrungen einbringen. Des Weiteren sieht das Modulhandbuch als Lernformen praktische Übungen, Besuche von Einrichtungen und Diskussionen vor. Die Lehrenden sehen sich in der Rolle der Lernbegleiter:innen, die einen wertschätzenden Umgang mit den Studierenden pflegen und ihnen konstruktives Feedback geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule weist darauf hin, dass sie die Erlangung des Qualitätssiegels für Bachelorstudiengänge der DGPs anstrebt. In den Augen der Gutachter:innen werden dazu jedoch die Vergabekriterien nicht erfüllt: So seien beispielsweise die Grundlagenfächer nicht mit genügend CP vertreten und das Anwendungsfach Pädagogische Psychologie fehle. Zudem erfülle der Bachelorstudiengang „Psychologie“ nicht die in den Kriterien geäußerten Erwartungen an die in Präsenzzeit unterrichteten Anteile eines Studiengangs. Das Qualitätssiegel sei laut Gutachter:innen insbesondere in der Hinsicht sinnvoll, dass es die Anschlussfähigkeit der Absolvent:innen an psychologische Masterstudiengänge anderer Hochschulen und Universitäten sicherstelle. Sollte das Qualitätssiegel angestrebt werden, empfiehlt das Gutachter:innengremium, die Vergabekriterien der DGPs noch einmal zu prüfen und das Curriculum – insbesondere die Verteilung der CP – entsprechend anzupassen. Die Hochschule nimmt die geäußerte Kritik zur Kenntnis und gibt an, dass sie sich noch einmal mit den Vergabekriterien beschäftigen werde.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwiefern Forschungsprojekte in der Lehre aufgegriffen und Studierende in Forschungsprojekte eingebunden werden. Die Hochschule erläutert, dass in der Lehre insbesondere Praxisbeispiele aufgegriffen werden und auch praxisbezogene Forschung eine Rolle spielt. Studierende bearbeiten in ihren Abschlussarbeiten praxisrelevante Forschungsfragen. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass ein guter Austausch zwischen Theorie und Praxis vorhanden ist.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Wird das Qualitätssiegel für Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen der DGPs angestrebt, was für die Möglichkeit des Weiterstudiums in psychologischen Masterstudiengängen an deutschsprachigen Hochschulen vorausgesetzt wird und daher dringend zu empfehlen ist, sollte sich die CP-Verteilung am Kriterienkatalog der DGPs für Bachelorstudiengängen orientieren.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern abgeschlossen werden.

Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule oder eine Praxisphase im Ausland zu absolvieren. Hierfür bietet sich laut Hochschule insbesondere das dritte Semester an. Die Hochschule unterhält neben dem Erasmusprogramm auch Kontakte zu ausländischen Institutionen, beispielsweise zum Mental Hospital Lutindi, Tansania; zum Diak (Diaconia University of Applied Sciences – www.diak.fi) in Pori, Finnland; zum St. Thomas' Hospital in London, England; zur Hochschule für Diakonie in Aarhus, Dänemark; zur Reformierten Universität Budapest/Nagykörös sowie zu verschiedenen Trägern Sozialer Arbeit in Osteuropa.

Praxisphasen im Ausland werden auch über den Träger bzw. Kooperationspartner Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (Brot für die Welt/Katastrophenhilfe und Vereinte Ev. Mission) vermittelt, betreut und unterstützt. Auslandspraktika können im Einzelfall nach entsprechender Beantragung auf Module mit verwandten Inhalten angerechnet werden.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zehn hauptamtliche Lehrende tätig, jedoch sind drei Stellen zurzeit noch nicht besetzt. Es handelt sich dabei um eine Professur, eine wissenschaftliche Mitarbeitende und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben. Die hauptamtlich Lehrenden decken von den im Studiengang zu erbringenden 60 SWS 76 % (46 SWS) ab. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 24 % (14 SWS) der Lehre ab. Es wird eine Betreuungsrelation bei Vollausslastung von hauptamtlichen Professor:innen im Verhältnis zu Studierenden von 1:30 angestrebt. Der Anteil der professoralen Lehre (hauptamtlich) im Studiengang beträgt 56 % (33,75 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Psychologie“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Berufung der hauptberuflich lehrenden Professoren:innen wird in der Berufsordnung festgelegt. Für die Auswahl und Lehre der Lehrbeauftragten ist der/die Prorektor:in zuständig, wobei

wissenschaftliche Qualifikation, aktuelle Praxiserfahrung sowie Vermittlungsfähigkeiten bei der Auswahl die entscheidenden Kriterien sind.

In regelmäßigen Abständen finden Workshops für die Lehrenden statt. Der:die E-Learning-Beauftragte bietet hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten Beratung und Coaching in Bezug auf die Lernplattform an. Zudem werden die Kosten für externe Seminare durch die Hochschule übernommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird die aktuelle Personalsituation im Bachelorstudiengang „Psychologie“ diskutiert. Zurzeit sind noch eine Professur und eine Stelle für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ausgeschrieben, die rechtzeitig zum Studienstart besetzt werden sollen. Zudem werden einige Teile des Fachs durch Lehraufträge abgedeckt. Laut der Hochschule ist bei der Vergabe der Lehraufträge zu beobachten, dass die meisten davon in langjährige Zusammenarbeiten münden und dadurch eine Kontinuität in den Studiengängen sichergestellt wird.

In den Augen der Gutachter:innen ist die Vergabe von Lehraufträgen gut geregelt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten sie für geeignet.

Die Gutachter:innen sehen eine adäquate Abdeckung aller psychologischen Fachbereiche des Studiengangs in der Lehre kritisch. Da es sich bei der Fachhochschule der Diakonie um eine kleine Hochschule handelt, können die Gutachter:innen nachvollziehen, dass nicht für jede psychologische Disziplin eine eigene Professur eingerichtet werden kann. Sie raten der Hochschule bei der Ausschreibung der Stelle auf eine machbare Kombination von psychologischen Schwerpunkten zu achten; zudem sollten Lehraufträge nicht für Grundlagenfächer, sondern eher für randständige Fächer vergeben werden. Um den fachlichen Anspruch der Lehre auf Bachelorniveau zu gewährleisten, ist ein Personalkonzept einzureichen, in dem die adäquate personelle Ausstattung durch Lehrende mit einem genuin psychologischen Ausbildungshintergrund/-profil in Hinblick besonders auf die Fächer Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie und Allgemeinen Psychologie (Wahrnehmung, Lernen, Motivation, Emotion) sowie Psychologische Diagnostik dargelegt wird. Im Anschluss an die virtuelle Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule eine Übersicht ein, aus der die Lehrenden des Studiengangs, ihre Qualifikation sowie die im Studiengang gelehrteten Schwerpunkte ersichtlich werden. Aus dem Dokument gehen auch die noch ausgeschriebenen Stellen und die damit abgedeckten psychologischen Disziplinen hervor. Die Gutachter:innen nehmen die nachgereichte Übersicht zur Kenntnis, zeigen sich mit den abgebildeten Personalkapazitäten allerdings nicht gänzlich einverstanden. Aus ihrer Sicht sind den einzelnen Lehrkräften zu viele divergierende Bereiche der Psychologie zugewiesen, die nicht unbedingt mit den aus der akademischen Qualifikation der Lehrenden ersichtlichen Kompetenzen übereinstimmen. Dadurch ist eine fachlich adäquate Abdeckung nicht gewährleistet. Die Gutachter:innen stellen fest, dass mehr Personal vorzuhalten ist, um die unterschiedlichen Bereiche des Faches Psychologie angemessen unterrichten zu können. Auch die in der Übersicht dargelegten Qualifikationen bzw. zu unterrichtenden Module für die noch ausgeschriebenen Stellen (Professur und Lehrkraft für besondere Aufgaben) halten die Gutachter:innen in ihrer Breite für unrealistisch. Die personelle Ausstattung im Studiengang ist damit weiterhin nicht sichergestellt und das Personalkonzept ist nach Ansicht der Gutachter:innen dahingehend nachzubessern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein Lehrkonzept einzureichen, in dem die adäquate personelle Ausstattung durch Lehrende mit einem genuin psychologischen Ausbildungshintergrund/-profil in Hinblick besonders auf die Fächer Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie und Allgemeinen Psychologie (Wahrnehmung, Lernen, Motivation, Emotion) sowie Psychologische Diagnostik dargelegt wird.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

An der Fachhochschule der Diakonie ist nicht-wissenschaftliches Personal in den Bereichen IT (0,5 VZÄ), Studierendensekretariat und Stundenplan (2 VZÄ), Rektoratssekretariat und Prüfungsamt (2 VZÄ) sowie Bibliothek (1,64 VZÄ) beschäftigt. Die Administration der E-Learning-Plattform und die Beratung der Studierenden zu technischen Fragen kann durch die Stellen im Bereich IT und Studierendensekretariat geleistet werden.

Der Hochschule stehen vier Seminarräume und sechs Vorlesungsräume zur Verfügung, davon sind je ein Seminar- und ein Vorlesungsraum mit technischen Einrichtungen für live-Streamings und Aufzeichnungen ausgestattet.

Die Hochschule verfügt über eine Präsenzbibliothek, die aus einer Zusammenlegung der hochschuleigenen Bibliothek mit der Zentralen Bibliothek der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel entstanden ist. Die Bibliothek verfügt zurzeit über etwa 23.500 Medien, 30 E-Books und aus dem Bereich Psychologie/Psychiatrie liegt ein Abonnement von 38 Journals vor. Neben studentischen Arbeitsplätzen erhalten die Studierenden hier Kopiermöglichkeiten und Internetzugang sowie Zugriff auf eine Testothek, die für den Bereich Psychologie noch ausgebaut wird. Nicht vorhandene Medien können als Fernleihe kostenfrei bestellt werden.

Die Studierenden haben Zugang zu den Datenbanken SYNDEX, PSYNDEX Tests, PSYNDEX Interventions, Open Test Archive, PsychTopics, PsycINFO, Medline bzw. PubMed, CINAHL, Carelit, Cochrane Library u.a. Durch eine VPN-Anbindung können die Studierenden auch außerhalb der Hochschule auf die Datenbanken zugreifen. Für Neuanschaffungen stehen der Bibliothek jährlich ca. 203.500 Euro zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind montags bis freitags von 10:00 bis 18:30 Uhr, zurzeit coronabedingt von 10:00 bis 16:30 Uhr.

Software wie Webex, Alfaview, Moodle, H5P, Camtasia, Filmora, Audacity wird für die Lehre regelmäßig genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den geplanten Anschaffungen von psychologischen Journals und psychologiespezifischer Datenbanken zur Erweiterung der Bibliotheksbestände. Die Hochschule führt aus, dass aufgrund der geringen Anzahl an Studierenden oftmals ein Abonnement von Journals nicht finanziell tragbar ist. Stattdessen können die Studierenden über die Fernleihe alle benötigten Artikel aus den Journals und aus anderen Medien kostenfrei bestellen. Dieser Umgang sei bisher von den Studierenden anderer Studiengänge als zielführend bewertet worden. Für spezifische Datenbanken sei Budget eingeplant, so ist beispielsweise die Anschaffung des PSYINDEX vorgesehen. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule über einen umfangreichen Bibliotheksbestand verfügt, ein ausreichendes Etat für Neuanschaffung vorhält und über die Fernleihe die Versorgung mit psychologiespezifischen Quellen sicherstellt. Die Anschaffung von für das Fach der Psychologie relevanten Datenbanken halten die Gutachter:innen für ratsam, darüber hinaus sehen sie auch im Ausbau der E-Book-Lizenzen einen Mehrwert für das Blended-Learning-Konzept.

Im weiteren Verlauf wird die Ausstattung der hochschuleigenen Testothek diskutiert, bei der bereits Tests für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ vorhanden sind. Eine Erweiterung um psychologische Tests ist vorgesehen, so die Hochschule. Zudem habe man auf dem Bildungscampus Bethel mit seinen zahlreichen Kliniken und Praxiseinrichtungen Zugang zu Laboren und Testverfahren. Die Gutachter:innen raten der Hochschule, eine Bestandsaufnahme durchzuführen und daraus entsprechende Bedarf abzuleiten. Darüber hinaus erkundigen sie sich nach vorhandenen Laboren an der Hochschule. Die Hochschule verweist auch hier auf die

besondere Lage innerhalb der unterschiedlichen Praxiseinrichtungen, die für ihre Forschungsaktivitäten psychologische Labore vorhalten. Diese seien fußläufig erreichbar und können von den Studierenden der Fachhochschule der Diakonie genutzt werden. Die Gutachter:innen zeigen sich beeindruckt von der Vielfalt an Möglichkeiten rund um die Hochschule, weisen aber darauf hin, dass die Nutzungsberechtigungen transparent geregelt werden müssen. Ein psychologiebezogenes Labor-, Bibliotheks- und Testothekkonzept ist vorzulegen, aus dem die verfügbare Ausstattung und die Nutzungsberechtigungen der Studierenden bei den kooperierenden Einrichtungen sowie die verbindlich getroffenen Vereinbarungen hervorgehen. Im Anschluss an die virtuelle Vor-Ort-Begutachtung legt die Hochschule eine Übersicht vor, aus der die vorhandene Laborausstattung sowie der geplante Testothekbestand hervorgehen. Dort wird ebenfalls auf die Nutzungsberechtigungen der Testbibliotheken des Evangelischen Klinikums Bethel sowie des Krankenhauses Mara verwiesen. Darüber hinaus liegt eine Absichtserklärung des Evangelischen Klinikums Bethel vor, die die Schließung eines Kooperationsvertrages bei Studienstart vorsieht.

Die Gutachter:innen nehmen die eingereichten Unterlagen zur Kenntnis, in ihren Augen fehlen jedoch entscheidende Informationen, um den angeforderten Konzeptcharakter und die entsprechenden Inhalte zu erfüllen. Zum einen sind aus Sicht der Gutachter:innen konkretere Informationen über vorhandene Bibliotheks-, Labor-, und Testbestände notwendig, zum anderen konkrete Informationen über die zur Anschaffung vorgesehenen Ressourcen in diesen Bereichen inklusive der Berechnung des entsprechenden Budgets. Bei den geplanten Testverfahren ist darauf zu achten, dass ebenfalls Tests außerhalb der klinischen Testverfahren und Testverfahren für verschiedene Altersgruppen angeschafft werden. Ebenso müssen aus dem Konzept, so die Gutachter:innen, die Bestände der kooperierenden Einrichtungen hervorgehen und schriftliche Vereinbarungen über die Nutzungsrechte der Studierenden und Lehrkräfte der Hochschule vorliegen.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung – abgesehen von den oben genannten Einschränkungen – sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein psychologiebezogenes Labor-, Bibliotheks- und Testothekkonzept vorzulegen, aus dem die verfügbare die und geplante Ausstattung der Hochschule und der Kooperationspartnern hervorgehen. Die verbindlichen Nutzungsberechtigungen der Studierenden und Lehrenden bei den kooperierenden Einrichtungen sind darzulegen.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 11 Abs. 4 bis 15 der Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

Im Studiengang werden insgesamt 23 Prüfungen absolviert. Es gibt sieben Klausuren, eine Hausarbeit, einen Praktikumsbericht, eine Bescheinigung der Versuchspersonenstunden sowie eine Bachelorthesis und ein Kolloquium. Des Weiteren stehen bei elf Modulen jeweils zwei Prüfungsformen zur Auswahl, von denen die:der Modulverantwortliche zu Beginn des Semesters eine Prüfungsform festlegt. Es handelt sich dabei um entweder eine Hausarbeit oder ein Poster (Modul 3), entweder ein Referat oder eine Hausarbeit (Modul 10), entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung (Modul 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18) sowie entweder ein Referat oder eine mündliche Prüfung (Modul 21).

Im ersten Semester leisten die Studierenden zwei Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf, im dritten Semester vier Prüfungen, im vierten Semester drei Prüfungen, im fünften Semester vier Prüfungen, im sechsten Semester fünf Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort werden die Modulprüfungen jener Module thematisiert, die zwei unterschiedliche Prüfungsarten zur Auswahl haben. Die Hochschule legt dar, dass die Entscheidungsgewalt über die letztlich abzuleistende Prüfungsart bei dem:der Modulverantwortlichen liegt. Die ausgewählte Prüfungsart wird zu Beginn des Semesters kommuniziert. Die Gutachter:innen geben zu bedenken, dass sich je nach Auswahl des:der Modulverantwortlichen – in den meisten Modulen liegt die Wahl zwischen einer Klausur und einer mündlichen Prüfung – zu einer Einseitigkeit der Prüfungsformen führen könnte. Die Ausgewogenheit der Prüfungsformen sollte daher insbesondere in Hinblick auf die Module mit mehreren Prüfungsformen kontrolliert werden, um ein Übermaß an Klausuren zu verhindern. Die Gutachter:innen empfehlen, eine Mischung aus mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie weiteren Prüfungsformen (Hausarbeiten, Präsentationsprüfungen etc.) in Abhängigkeit von den Lehrinhalten anzustreben. Im Gespräch mit den Studierenden zeigt sich, dass diese digitalen Prüfungsformen wie Präsentationen, Filmen etc. – insbesondere in der Verknüpfung mit praxisrelevanten Aspekten – positiv gegenüberstehen. Folglich empfehlen die Gutachter:innen den Ausbau von dem Blended-Learning-Format angemessenen Prüfungsformen.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass mit den genannten Einschränkungen vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Ausgewogenheit der Prüfungsformen sollte insbesondere in Hinblick auf die Module mit mehreren Prüfungsformen kontrolliert werden, um ein Übermaß an Klausuren zu verhindern. Es sollte eine Mischung aus mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie weiteren Prüfungsformen in Abhängigkeit von den Lehrinhalten angestrebt werden. Zudem empfehlen die Gutachter:innen den Ausbau von dem Blended-Learning-Format angemessenen Prüfungsformen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgeht.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters oder binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 28 bis 32 CP erworben, insgesamt sind pro Studienjahr 60 CP vorgesehen. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. In den Studiengangskonferenzen stimmen die Modulverantwortlichen die Prüfungstermine zu Beginn des Semesters ab, um eine Überschneidungsfreiheit zu gewährleisten. Der Workload der Studierenden wurde bisher nicht in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Nichtbestehende Prüfungsleistungen können gemäß § 17 Abs. 1 der SPO zweimal wiederholt werden, die Bachelorarbeit und die mündliche Bachelorprüfung gemäß ebd. § 17 Abs. 2 und 3 einmal.

Die Daten der Präsenzzeiten werden den Studierenden mindestens ein Jahr im Voraus bekannt gegeben. Bei der Organisation der Lehrveranstaltungen wird mit Ausnahme von vereinzelten Wahlpflichtveranstaltungen Überschneidungsfreiheit gewährleistet. Der aktuelle Stundenplan und die Prüfungstermine, die Kontaktdaten der Lehrenden und der hochschulöffentlichen Veranstaltungen sind auf der Plattform Trainex für die Studierenden einsehbar.

Im Studienverlauf sind drei studiengangspezifische Beratungen durch die Lehrenden des Studiengangs vorgesehen: Vor Beginn des Studiums werden die Studienbewerber:innen in Bezug auf die Wahl des Studiengangs, mögliche Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sowie Stipendien beraten und es werden Ziele formuliert. Im vierten Semester findet ein Gespräch über die Studienorganisation, den Theorie-Praxis-Transfer und eine Überprüfung der Zielformulierungen für das Studium statt. Nach Abschluss des Bachelor-Kolloquiums findet eine Auswertung des persönlichen Studienprozesses und der Zielformulierungen statt und ein gemeinsamer Ausblick auf die Kontinuität von Lernprozessen. Überdies bietet die Hochschule überfachliche Beratung zur Organisation des Studiums durch die Studiengangsleitung und Beratung zu Fragen der Gleichstellung durch die Gleichstellungsbeauftragte an; ein:e Teilhabebeauftragte:r berät zu Fragen des Nachteilsausgleichs, ein:e Stipendienbeauftragte:r bietet Stipendienberatung an und ein:e Beauftragte für Internationale Beziehungen berät die Studierende in Bezug auf Auslandspraktika.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch vor Ort zeigen sich die Studierenden anderer Studiengänge sehr zufrieden mit der Hochschule. Sie loben insbesondere die enge Betreuung und Begleitung durch die Lehrenden und den hohen Praxisbezug ihrer Studiengänge. Die Lehrenden gehen auf die Probleme der Studierenden ein und finden individuelle Lösungen. Die Blended-Learning-Struktur und die dadurch entstehende Flexibilität werden von den Studierenden begrüßt.

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule den Umfang einer möglichen studentischen Berufstätigkeit. Da die von der Hochschule benannte Zielgruppe auch Berufstätige beinhaltet, ist anzunehmen, dass neben dem Vollzeitstudium auch noch genügend Zeit für die Erwerbsarbeit eingeplant werden muss. Die Hochschule bestätigt, dass die Zielgruppe auch bereits Berufstätige einschließt. Insbesondere in Pflegeberufen würden viele Menschen ein Psychologiestudium aufnehmen wollen, haben Gespräche mit den Praxisstellen der Gesellschafter:innen der Fachhochschule der Diakonie ergeben. Aus den Gesprächen ging auch hervor, dass die Arbeitgeber:innen bereit sind, die Ambitionen ihrer Angestellten durch Übernahme von Studiengebühren, Anpassungen von Arbeitsplänen und Freistellungen zu unterstützen, um die Fachkräfte weiterhin in ihren Betrieben zu halten.

Die Gutachter:innen können die Beweggründe für die Zielgruppe des Studiengangs nachvollziehen und halten entsprechende Konzepte für zukunftsfruchtig. Sie sehen jedoch bei einem Vollzeitstudiengang eine begleitende Berufstätigkeit kritisch. Die Hochschule verweist auf die durch das Blended-Learning-Konzept gewährleistete flexible Zeiteinteilung. Zudem sei durch die Organisationsstruktur der Module gewährleistet, dass diese überschneidungsfrei in späteren Semestern nachgeholt werden können. Durch den engen Kontakt zwischen den Lehrenden und Studierenden werden Fehlzeiten aufgrund von beruflichen Verpflichtungen bereits vor dem Eintreten gemeldet und es können individuelle Lösungen gefunden werden. Mitunter werden zusätzliche Sitzungen und Gespräche mit Studierenden durchgeführt, die einen Teil der Lehrveranstaltungen verpasst haben. Darüber hinaus wird die synchrone digitale Lehre mitgeschnitten, sodass Studierende im Nachgang Zugriff auf die Inhalte haben. Bereits bei den Bewerbungsgesprächen werden die Berufstätigkeit der Studierenden und die durch die Arbeitsstelle gewährleistete Unterstützung (beispielsweise Dienstplananpassung, zeitweilige Freistellungen) thematisiert und die Studierenden beraten. Da es durchaus vorkommt, dass sich bei Studierenden mit Teilzeitstellen durch Dienstplananpassung die Hauptarbeitszeit in die vorlesungsfreie Zeit verschiebt und die

Studierbarkeit des Studiengangs so gewährleistet werden kann, hält die Hochschule eine strikte Begrenzung beim Umfang der Erwerbstätigkeit für nicht zielführend.

In den Augen der Gutachter:innen bemüht sich die Hochschule um Maßnahmen, um die Studierbarkeit des Studiengangs trotz Berufstätigkeit zu gewährleisten. Sie schätzen das Engagement der Hochschule und nehmen zur Kenntnis, dass die Strukturen einer kleinen Hochschule in diesem Bereich sehr förderlich wirken. Nichtsdestotrotz halten sie es für unumgänglich, dass den Studierenden die Arbeitsbelastung eines Vollzeitstudiums dargelegt werden und die Hochschule ihnen zu einer angemessenen Reduktion der Berufstätigkeit rät. Dies sollte nicht nur in den Gesprächen, wie sie die Hochschule bereits mit den Studienbewerber:innen führt, thematisiert werden, sondern auch auf der Website des Studiengangs dargestellt sein. Darüber hinaus sollte die Hochschule den Umfang der studentischen Berufstätigkeit in Hinblick auf das zu absolvierende Vollzeitstudium kritisch hinterfragen. Die Gutachter:innen empfehlen dringend, den Studierenden während des Studiums nur eine geringfügige Beschäftigung nahezu legen, um Studierbarkeit und eine ausgewogene Work-Life-Balance zu garantieren. Im Anschluss an die virtuelle Vor-Ort-Begutachtung führt die Hochschule auf der Website des Studiengangs folgende Information in Hinblick auf die Berufstätigkeit auf: „Bei dem Studium handelt es sich um ein Vollzeitstudium, welches nur eine geringe berufliche Beschäftigung nebenher ermöglicht.“ Unter der Überschrift „Vorstellung und Konzept des Studiengangs“ wird der Studiengang jedoch als berufs begleitender Studiengang dargestellt. In den Augen der Gutachter:innen weist die Website in dieser Hinsicht einen Überarbeitungsbedarf auf.

Für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ wird eine Gebühr von monatlich 450 Euro während der Regelstudienzeit erhoben. Nach Ablauf der Regelstudienzeit sind noch 100 Euro monatlich zu entrichten. Auf Nachfrage der Gutachter:innen legt die Hochschule die Finanzierungsmöglichkeiten dar. Bei vielen der zurzeit in anderen Studiengängen eingeschriebenen Studierenden beteiligen sich die Arbeitgeber:innen an den Kosten des Studiengangs, darüber hinaus können sich die Studierenden auf Stipendien bewerben. Die Hochschule selbst vergibt keine Stipendien, verfügt aber über einen Notfonds für akute wirtschaftliche Notsituationen. Die Gutachter:innen nehmen die Gebührengelungen und möglichen Finanzierungen positiv zur Kenntnis und weisen darauf hin, dass die Studierenden transparent über die Kosten des Studiengangs zu informieren sind. Im Anschluss an die virtuelle Vor-Ort-Begutachtung platziert die Hochschule daraufhin die entsprechenden Informationen auf der Website des Studiengangs.

Auf die Frage nach dem Umgang mit der Corona-Pandemie legt die Hochschule dar, dass der Umstieg auf rein digitale Lehre durch die bereits vorhandene Didaktik und Technik schnell vorstättenging. Es standen darüber hinaus Räume zur Verfügung, in denen sich Lehrende und Studierende mit nicht ausreichender privater Soft- und Hardware in den Online-Unterricht einwählen konnten. Zurzeit werden die Lehrveranstaltungen komplett online durchgeführt. Für eine Rückkehr zur den Präsenzphasen stehen ausreichend Räumlichkeiten im Tagungszentrum Bethel zur Verfügung, das über ein Hygienekonzept verfügt. Der Bildungscampus wird gemeinsam mit weiteren Bildungsträgern genutzt. Montags und dienstags sind neben den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ auch Studierende weiterer Studiengänge an der Fachhochschule der Diakonie in ihren Präsenzveranstaltungen vor Ort, sodass für die Studierenden ein Campusgefühl entstehen kann.

Die Struktur des Studiengangs sieht eine vorlesungsfreie Zeit von acht Wochen zwischen den Vorlesungszeiten der einzelnen Semester vor. Veranstaltungen an Feiertagen, wie es sie bei berufs begleitenden Studiengängen in Ausnahmefällen gibt, wird es im Bachelorstudiengang „Psychologie“ nach Angaben der Hochschule nicht geben.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Fachhochschule der Diakonie einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Auch die Studierenden bestätigen, dass die Wiederholung von Prüfungen reibungslos organisiert wird. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den

beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Studierenden sind an geeigneter Stelle, zum Beispiel der Website des Studiengangs, transparent über die Arbeitsbelastung des Vollzeitstudiums „Psychologie“ zu informieren.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Umfang der studentischen Berufstätigkeit in Hinblick auf das zu absolvierende Vollzeitstudium kritisch hinterfragen. Die Gutachter:innen raten dringend dazu, den Studierenden während des Studiums nur eine geringfügige Beschäftigung nahezu legen, um Studierbarkeit und eine ausgewogene Work-Life-Balance zu garantieren.

Besonderer Profilspruch

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist als Blended-Learning-Studiengang konzipiert. Er kombiniert wöchentlich zwei Präsenztage mit überwiegend asynchronem E-Learning. Das didaktische Konzept sieht vor, das E-Learning insbesondere für den Wissenserwerb zu nutzen. Hierfür werden vielfältige Medien wie beispielsweise Videos, Podcasts, Gaming-Elemente und Selbstüberprüfungen eingesetzt. Während der Präsenzzeiten vor Ort wird das Gelernte diskutiert und angewendet (vgl. auch § 12 Abs. 1 Curriculum).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit zwei wöchentlichen Präsenztagen in Kombination mit synchroner und asynchroner Online-Lehre führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer geringfügigen Beschäftigung oder familiären Verpflichtungen. Das didaktische Konzept des Blended-Learnings und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden loben die Lernplattform und fühlen sich darüber hinaus sehr gut betreut. Ihrer Ansicht nach gelingt der Fachhochschule der Diakonie ein gutes Blended-Learning, das den Studierenden die Möglichkeit zu einem auf ihre aktuelle Lebenssituation zugeschnittenen Lernrhythmus gibt. Die Gutachter:innen hatten im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung die Gelegenheit, ein beispielhaftes Modul auf der Lernplattform Moodle einzusehen. In ihren Augen sind die eingesetzten Lernmittel gut gewählt und die Inhalte didaktisch angemessen für die digitale Lehre aufbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Durch eine regelmäßige Überprüfung des Curriculums in Abstimmung mit beteiligten Gesellschafter:innen, deren Einrichtungen und den dort tätigen medizinischen und psychologischen Expert:innen werden Schnittmengen und Widersprüche zwischen den Inhalten des Studiums und der Praxis identifiziert und eine entsprechende Abstimmung erzielt. Eine aktive Einbindung der Studierenden in die Qualitätssicherung wird durch kontinuierliche Modulevaluationen und intensive Gespräche in unterschiedlichen Formaten gewährleistet. Die Hochschullehrenden sind in Forschungsprojekte und -vorhaben involviert und binden diese in ihre Lehrveranstaltungen ein. Zudem sind einzelne Hochschullehrende mit einem Anteil ihrer Arbeitszeit in Praxiseinrichtungen tätig und stellen so die Anbindung der Hochschullehre an die anwendungsorientierte Forschung sicher.

Die Studienbriefe und weitere Materialien des E-Learnings werden jedes Jahr durch die Modulverantwortlichen auf ihre Aktualität geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Psychologie. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verwendet ein Qualitätsmanagementsystem in Anlehnung an die Prinzipien des EFQM-Modells für Excellence der European Foundation for Quality Management.

Alle Lehrveranstaltungen im Studiengang werden mittels einer Online-Befragung evaluiert und so die Studierenden aktiv in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Es werden der Erwerb von Fach-, Methoden- und Personalkompetenz sowie zur Organisation der Lehrveranstaltung abgefragt. Die Angemessenheit des Workloads wurde bisher in den Lehrevaluationen nicht abgefragt. Die Ergebnisse der Evaluation werden den Studierenden rückgemeldet und mit ihnen diskutiert. Die Qualität der Lehrveranstaltungen ist regelmäßig Thema in der Hochschulkonferenz und wird dort mit den Studierendenvertreter:innen erörtert sowie entsprechende Maßnahmen beschlossen.

Zusätzlich werden regelmäßige Evaluationen durchgeführt, die Fragen nach der Belastung durch und Zufriedenheit mit dem Studium, dem Service des Studierendensekretariats, der Handhabung der Lernplattform und dem E-Learning-Angebot, der Betreuung durch die Lehrkräfte, der Zusammenarbeit in den Lerngruppen, der räumlichen Ausstattung und der Zusammenarbeit mit Kooperations-einrichtungen beinhalten. Auch diese Ergebnisse werden auf der Hochschulkonferenz besprochen sowie auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

Die Abstimmung von Studienzielen und Lehrangeboten wird durch strukturierte Zielgespräche mit den Studierenden zur Aufnahme, zur Mitte und zu Abschluss des Studiums überprüft und so auf eine Passung von beruflichen Zielvorstellungen und Studieninhalten vorgenommen.

Durch Absolvent:innenverbleibstudien werden die Alumni systematisch in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Hierdurch werden Berufswege und langfristige Rückmeldungen erfasst und für die Studienorganisation nutzbar gemacht. Darüber hinaus werden gezielt Alumni zur Bearbeitung strategischer Fragen in die entsprechenden Hochschulgremien eingeladen. Mit den Gesellschafter:innen und Kooperationspartner:innen der Hochschule werden regelmäßig Gespräche geführt, um Rückmeldungen zur Qualität der im Studium erworbenen Kompetenzen der Studierenden bzw. Absolvent:innen zu erhalten und frühzeitig auf Veränderungen im Anforderungsprofil reagieren zu können.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sollen auch im Bachelorstudiengang „Psychologie“ zur Anwendung kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen das Qualitätsmanagementhandbuch positiv zur Kenntnis und erkundigen sich, an welcher Stelle das Dokument für Lehrende und Studierende einsehbar ist. Laut der Hochschule ist das Dokument aktuell auf der Online-Plattform Moodle hinterlegt. Des Weiteren gibt die Hochschule an, dass sie sich derzeit in einem Überarbeitungsprozess des Qualitätsmanagementhandbuchs befindet und dieses auch digitalisiert werden soll, um die Navigation innerhalb des Dokuments zu erleichtern. Die Gutachter:innen bestärken die Absichten der Hochschule, indem sie eine Empfehlung sowohl für die Aktualisierung als auch Digitalisierung des Qualitätsmanagementhandbuchs aussprechen. Zudem sollte ergänzend ein Konzept zum Risikomanagement erstellt werden.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Bachelorstudiengang „Psychologie“ von einer Vielzahl an Lehrenden getragen wird und über keine Lehrenden verfügt, die ausschließlich für diesen Studiengang verantwortlich sind. Sie bitten die Hochschule, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu erläutern, welche die Kontinuität der Lehre und die erfolgreiche Kommunikation unter den Lehrenden sicherstellen. Die Hochschule weist darauf hin, dass jeder Studiengang über eine Studiengangsleitung verfügt, die für diese Belange zuständig ist. Da sich sowohl die Hochschule als auch die einzelnen Studiengänge durch einen geringen Umfang auszeichnen, ist es möglich, einen engen Kontakt zwischen allen Mitgliedern der Hochschule zu gewährleisten. Zwischen den Lehrenden, aber auch zwischen den Lehrenden und Studierenden, findet ein reger Austausch in Bezug auf Verbesserungsmaßnahmen statt. Dies geschieht beispielsweise innerhalb der Präsenzveranstaltungen, durch regelmäßige Evaluationen sowie auf den Studiengangskonferenzen. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen berichten die Teilnehmer:innen der Studierendenrunde vom Beschwerdemanagement der Hochschule. Sollte es zu Problemen beispielsweise mit einer Lehrkraft kommen, gibt es für jeden Studiengang eine den Studierenden bekannte Ansprechperson. Darüber hinaus können sich die Studierenden auch an die Studierendenvertretung wenden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen wurde eine Frage nach der Angemessenheit des Workloads ergänzt, sodass die zuvor fehlenden Daten aus Sicht der Gutachter:innen nun in ausreichender Form erhoben werden. Darüber hinaus kommen Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im Bachelorstudiengang „Psychologie“ eingesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte für eine Aktualisierung und Digitalisierung ihres Qualitätsmanagementhandbuchs sorgen. Weiterhin sollte ergänzend ein Konzept zum Risikomanagement erarbeitet werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Es liegt ein Gleichstellungsprogramm vor, das die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen aller Statusgruppen an der Hochschule sichert. Dies geht mit einer Förderung von Frauen in unterrepräsentierten Bereichen einher unter Einbezug von Gender Mainstreaming. Eine Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Durchsetzung des Gleichstellungsprogramms und berichtet über Maßnahmen und Fortschritte. Laut Gleichstellungsprogramm wird in Studiengängen mit einem geringen männlichen Anteil unter den Studierenden an einer Erhöhung der Quote männlicher Studenten gearbeitet.

Das Verhältnis Männer zu Frauen im Lehrkörper ist zurzeit, einschließlich der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen, 66 % zu 44 %, bei den Studierenden 63 % zu 37 %. Bei der Stellenbesetzung werden Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 17 Abs. 1 der SPO beschrieben und sind auch auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden auf Antrag bei entsprechender Eignung bevorzugt ins Studium aufgenommen. Eine Informationsbroschüre für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung liegt vor. Beratung der betroffenen Studierenden und Überwachung der Gewährung von Nachteilsausgleichsregelungen durch die Hochschule obliegt sowohl dem:der Beauftragten für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen als auch den entsprechenden studentischen Vertreter:innen speziell für diese Fragestellungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Hochschule hat im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und folgende Unterlagen eingereicht: eine Übersicht über die überarbeitete Lehrveranstaltungsevaluation, ein Personalkonzept, ein psychologiebezogenes Testotheks-, Bibliotheks- und Laborkonzept, die Absichtserklärung des Evangelischen Klinikums Bethel zur Schließung einer Kooperationsvereinbarung sowie den Link zu der Website des Studiengangs. Die Unterlagen wurden von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen, sie erfüllen den von der Gutachter:innen formulierten Nachbesserungsbedarf jedoch größtenteils nicht.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Jeanette Roos, Pädagogische Hochschule Heidelberg

Prof.in Dr. Christel Salewski, FernUniversität in Hagen

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Edgar Seeger, Landeswohlfahrtsverband Hessen

c) Studierende:r

Christoph Nagel, MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	27.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	04.02.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)